

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

SNP Schneider-Neureither & Partner SE,
SNP Deutschland GmbH und
SNP Applications DACH GmbH

I. Geltungsbereich

1. Die Lieferungen und Leistungen der SNP Schneider-Neureither & Partner SE, Dossenheimer Landstraße 100, 69121 Heidelberg, der SNP Deutschland GmbH, Speyerer Straße 4, 69115 Heidelberg sowie der SNP Applications DACH GmbH, Speyerer Straße 4, 69115 Heidelberg (im folgenden „SNP“) gegenüber Kaufleuten, wenn die betroffenen Vertragsverhältnisse zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehören sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“) und etwa bestehenden sonstigen schriftlichen Individualvereinbarungen, soweit nicht für besondere Leistungsbereiche spezielle Vertragsbedingungen zur Anwendung kommen. Sollte hierdurch ein Widerspruch entstehen, gehen die Regelungen der speziellen Vertragsbedingungen vor.
2. Spätestens mit Entgegennahme der Leistung erkennt der Kunde diese AGB in der jeweils gültigen Fassung als allein maßgeblich an. Diese AGB gelten auf dem jeweiligen Stand auch für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
3. Entgegenstehende oder von den Bedingungen der SNP abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt SNP nicht an, es sei denn, SNP hat deren Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch dann, wenn SNP in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt oder Leistungen gegenüber dem Kunden erbringt.
4. SNP ist berechtigt, angemessene Änderungen dieser AGB sowie der Preisliste für laufende Entgelte vorzunehmen. Diese Änderungen werden dem Kunden schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde diesen Änderungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zumindest schriftlich, gelten die Änderungen als durch ihn anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde im Falle der Änderung der Vertragsbedingungen gesondert hingewiesen.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote der SNP gegenüber dem Kunden sind freibleibend und unverbindlich. Auftragserteilungen des Kunden gelten stets als verbindliche Vertragsangebote und können von SNP innerhalb einer Frist von zwei Wochen angenommen werden. Der Vertrag kommt erst mit dem Eingang einer schriftlichen Auftragsbestätigung (auch per Telefax) der SNP beim Kunden oder spätestens mit der Lieferung bestellter Ware oder erstellter Werke (nachstehend zusammengefasst auch „Leistungsgegenstände“) oder durch die Erbringung der vereinbarten Leistung (nachstehend zusammengefasst auch „Vertragsgegenstand“) durch SNP zustande. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vorrangig gegenüber diesen AGB maßgebend und beschreibt den Liefer- bzw. Leistungsumfang abschließend.
2. Mündliche Zusagen, Katalogangaben oder sonstige Leistungsangaben sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Entsprechendes gilt für Eigenschaften, die nach öffentlichen Äußerungen von SNP oder ihrer Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei Kennzeichnung der Waren erwartet werden können.
3. Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart, übernimmt SNP keine Garantie im Rechtssinne für das Vorliegen bestimmter Beschaffenheiten der Leistungsgegenstände.

III. Liefer- und Leistungsbedingungen

1. Liefer- bzw. Leistungstermine werden in der Auftragsbestätigung oder anderen schriftlichen Vereinbarungen nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen der SNP festgehalten und gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern SNP ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und der Lieferant das Scheitern des Deckungsgeschäftes zu vertreten hat, sowie unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei SNP oder bei einem etwaigen Hersteller, von dem SNP die Ware oder Leistung ganz oder teilweise bezieht, eintreten, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Krieg, Terror, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen.
Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin bzw. Leistungstermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten.
Verlängert wird auch eine in diesem Falle evtl. vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. SNP behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch eines der vorstehend genannten Ereignisse hervorgerufene Liefer- oder Leistungsverzögerung länger als sechs Wochen andauert und dies nicht von SNP zu vertreten ist. In diesem Falle wird SNP den Kunden unverzüglich informieren und etwaige schon erbrachte Gegenleistungen zurückgewähren.
2. Die Einhaltung schriftlich vereinbarter Lieferfristen bzw. Fristen zur Erbringung von Leistungen setzt voraus, dass der Kunde sämtliche für die Lieferung bzw. Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt und insbesondere die ihm jeweils obliegenden Mitwirkungshandlungen erbringt. Anderenfalls verlängert sich die Lieferfrist bzw. die Frist zur Erbringung der Leistung angemessen. Dies gilt nicht, wenn SNP die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Das Recht zu dem Kunden zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen bleibt SNP ausdrücklich vorbehalten.

4. Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen werden durch SNP innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten montags bis freitags von 09:00 bis 17:00 Uhr erbracht. Die Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen außerhalb dieser Zeiten erfolgt aufgrund gesonderter Beauftragung und gegen gesonderte Vergütung.

IV. Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, richtet sich die Vergütung nach der jeweils gültigen SNP Preisliste. Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. SNP ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen.
2. Rechnungen sind sofort bei Erhalt ohne Abzug fällig. Verzug tritt bei Nichtbegleichung der Rechnung spätestens vierzehn Tage nach Fälligkeit ein. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Rechnung in Verzug, beträgt der Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber SNP mit Forderungen aufzurechnen, es sei denn, dass es sich um rechtskräftig festgestellte, unbestrittene oder bestrittene aber entscheidungsreife Forderungen handelt.
Eine Abtretung von Forderungen des Kunden gegen SNP an Dritte ist, unbeschadet der Regelung des § 354a HGB, unzulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen SNP ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertrag stammenden Anspruchs auszuüben.

V. Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen mitzuwirken und in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.
2. Die Verantwortung für die Auswahl der Hard- und Software einschließlich der durch ihren Einsatz gewünschten Leistungsergebnisse liegt beim Kunden.
3. Sämtliche Mitwirkungsleistungen des Kunden erfolgen unentgeltlich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
4. Der Kunde sichert seine Daten ordnungsgemäß in erforderlichem Umfang selbst (d.h. mindestens täglich). Soweit der Kunde nicht schriftlich gegenüber der SNP etwas anderes anzeigt, können die Mitarbeiter der SNP davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, kundenseitig ordnungsgemäß gesichert sind.
5. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht fristgemäß und entstehen SNP dadurch Schäden, so kann sie dem Kunden eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten

setzen. Erfolgt die Erfüllung der Mitwirkungspflichten nicht innerhalb der von SNP gesetzten Frist, so ist SNP zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Weitergehende Ansprüche von SNP bleiben im Falle der Kündigung unberührt.

VI. Nutzungsrechte

1. Soweit nicht einzelvertraglich anderes vereinbart ist, überträgt SNP dem Kunden das einfache, nicht übertragbare Recht, die etwaigen im Rahmen der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch SNP geschaffenen oder überlassenen Arbeitsergebnisse für den vertraglich vorgesehenen Zweck für die vertraglich vereinbarte Dauer zu nutzen. Ergänzend gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen von SNP.
2. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.
3. SNP behält sich alle weitergehenden Rechte zur Nutzung oder Verwertung der Arbeitsergebnisse vor. Insbesondere stehen SNP im Verhältnis zum Kunden alle Rechte an den Arbeitsergebnissen, insbesondere Urheberrechte, Erfindungen oder sonstige technische Schutzrechte, zu. Dies gilt auch, soweit Arbeitsergebnisse auf Vorgaben des Kunden basieren oder dieser daran mitgearbeitet hat. Im Fall der Mitarbeit verzichtet der Kunde, sofern er Miturheber sein sollte, auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten zugunsten von SNP.
Die Einräumung weiterer Nutzungs- und Weitergaberechte oder Bearbeitungsrechte bedarf stets der gesonderten, ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung.

VII. Abnahme/Sach- und Rechtsmängelhaftung

1. SNP gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände den mit dem Kunden vereinbarten Leistungsmerkmalen entsprechen oder soweit keine besondere Beschaffenheit vereinbart worden ist, sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung eignen, die bei Lieferungen und Leistungen dieser Art üblich ist und die der Kunde bei Lieferungen und Leistungen dieser Art erwarten kann. Der Vertrag, seine Anlagen oder zugehörige Dokumente, Erklärungen, Analysen, Studien, Dokumentationen oder Prospekt- oder Produktbeschreibungen beschreiben die gewöhnliche Verwendungseignung und die gewöhnliche Gebrauchstauglichkeit. Hinsichtlich erbrachter Dienstleistungen haftet SNP für die Rechtzeitigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen, nicht aber für einen vom Kunden bezweckten wirtschaftlichen oder sonstigen Leistungserfolg. Vertragsgegenständliche Beratungstätigkeiten oder sonstige Dienstleistungen werden nur dann als Werk- oder Liefervertrag erbracht, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
2. Soweit Kauf- oder Werkvertragsrecht Anwendung findet, hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung der Leistung oder Anzeige der Fertigstellung das Leistungsergebnis zu prüfen und unverzüglich die Abnahme zu erklären oder festgestellte Mängel mit konkreter Fehlerbeschreibung mitzuteilen, wobei unwesentliche Mängel nicht die Abnahme verhindern. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leis-

tung als vertragsgemäß abgenommen, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Darüber hinaus gilt die Abnahme stets als erfolgt, sobald der Kunde die gelieferte Leistung geschäftlich nutzt.

3. Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von SNP Nachbesserung oder Nachlieferung. Falls SNP gerügte Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt oder zwei Nachbesserungsversuche fehlschlagen, ist der Kunde berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.
4. Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr nach Abnahme bzw. Übergabe des Leistungsgegenstandes, es sei denn, es handelt sich um einen Fall der Arglist oder der ausdrücklich von SNP übernommenen Garantie für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstands; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Gewährleistungsansprüche gegen SNP können nicht abgetreten werden.
5. Gewährleistungsansprüche gegen SNP sind ausgeschlossen, wenn der Kunde Veränderungen oder Eingriffe in/an den Leistungsgegenständen vornimmt oder diese unsachgemäß benutzt. Die Gewährleistung entfällt nicht, soweit der Kunde nachweisen kann, dass die Veränderungen, die Eingriffe oder die unsachgemäße Benutzung nicht mit dem geltend gemachten Mangel in Verbindung stehen.
6. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten mit Ausnahme des Absatz 2 entsprechend auch für Rechtsmängel.

VIII. Haftung

1. Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet SNP lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. „Kardinalpflicht“, d. h. eine solche Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) durch SNP oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt; unbeschränkt bleibt darüber hinaus die Haftung für das arglistige Verschweigen eines Mangels sowie für eine ausdrücklich garantierte Beschaffenheit.
2. Sofern die SNP leicht fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, stets jedoch auf einen Betrag von 50.000 EUR pro Schadensfall, insgesamt auf 250.000 EUR pro Jahr beschränkt. SNP haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht für jedwede indirekten Schäden oder Folgeschäden (insbesondere entgangenen Gewinn).
3. SNP haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände mindestens täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung der SNP für den Verlust von Daten wird auf den

typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre.

IX. Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelvertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet durch angemessene Maßnahmen geheim zu halten und sie nicht, weder ganz noch teilweise, zu kopieren, an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerten. Zu den Betriebsgeheimnissen von SNP gehören die nach den vorliegenden Bedingungen erbrachten Leistungen sowie eingesetzte oder erstellte Software.
2. Der Kunde hält die Vertragsgegenstände, insbesondere ihm ggf. überlassene Dokumentationen oder Software, zur Vermeidung von Missbrauch unter Verschluss und schützt sie geeignet vor unberechtigten Zugriffen.
3. Im Hinblick auf die Geheimhaltungspflicht gelten die Mitarbeiter beider Parteien als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB. In dieser Hinsicht hat jede Partei das Verschulden ihrer Mitarbeiter zu vertreten.
4. Setzt eine Partei Dritte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen AGB ein, stellt diese die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen sicher und steht für diese ein.
5. Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf Informationen, die (a) unabhängig von der Empfängerseite entwickelt werden, ohne auf vertrauliche Informationen der weitergebenden Partei zurückzugreifen, oder rechtmäßig und ohne Verschwiegenheitspflicht von einem Dritten erhalten werden, der das Recht hat, solche vertraulichen Informationen zu erteilen; (b) der Öffentlichkeit ohne Vertragsbruch der empfangenden Partei allgemein zugänglich geworden sind; (c) im Zeitpunkt ihrer Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei bekanntermaßen frei von Beschränkungen waren; (d) von der offenlegenden Partei schriftlich von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen werden oder (e) von der empfangenden Partei rechtmäßig von einem Dritten erworben werden, der das Recht hat, sie weiterzugeben und sie uneingeschränkt zur Verwendung oder Weitergabe zur Verfügung stellt.
6. Die Mitarbeiter von SNP, die an der Erbringung der Leistungen beteiligt sind, werden spätestens vor Beginn der Tätigkeit und der Möglichkeit, mit personenbezogenen Daten in Kontakt zu kommen, auf das Datengeheimnis gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem anwendbaren lokalen Datenschutzrecht verpflichtet.

X. Datenschutz

1. Nach Art. 6 DSGVO ist SNP berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zur Erfüllung von Geschäftszwecken zu verarbeiten. Die Daten werden bei SNP gespeichert. Der Kunde wird hiermit auf seine Rechte aus Art. 13, 14 DSGVO hingewiesen. Der Kunde hat ein Auskunftsrecht sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten. Darüber hinaus kann der Kunde der Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten nach Art. 21 DSGVO widersprechen. Der Widerspruch muss an die zuständige Stelle gerichtet werden.
2. Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien zur gewissenhaften Erfüllung und Einhaltung aller Datenschutzbestimmungen. Der Kunde bleibt für seine Daten zu jeder Zeit verantwortlich im Sinne des Datenschutzes und verpflichtet sich sicherzustellen, dass im Rahmen der Nutzung der Dienste keine personenbezogenen Daten Dritter ohne Berechtigung zur Verfügung gestellt werden. Verletzt der Kunde diese Verpflichtung, stellt er SNP von jeglichen rechtlichen Konsequenzen des Verstoßes frei.
3. Soweit vorgesehen ist, dass SNP personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeit eine Vereinbarung über die Datenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.
4. Für alle Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang und dem Schutz personenbezogener Daten des Kunden verweist SNP auf seine separaten Datenschutzbestimmungen, die auf dem Portal www.snpgroup.com/de/information-obligations angezeigt werden.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Vertragsprodukte bleiben auch im Falle des Kaufs Eigentum von SNP bis zur Erfüllung aller offenen Forderungen. Vor dem Übergang des Eigentums ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt. Eine Weiterveräußerung ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges gestattet. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits bei Vertragsabschluss seine Kaufpreisforderung gegen den Erwerber in voller Höhe an SNP ab.
2. Ist der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder ergeben sich sonst berechtigte Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit, so ist er nicht mehr berechtigt, über die Ware zu verfügen. SNP kann in einem solchen Fall die Einziehungsbefugnis des Kunden gegenüber dem Warenempfänger widerrufen. SNP ist dann berechtigt, Auskunft über die Warenempfänger zu verlangen, diese vom Übergang der Forderungen auf SNP zu benachrichtigen und die Forderungen des Kunden gegen die Warenempfänger einzuziehen.



XII. Schlussbestimmungen

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der jeweilige Sitz von SNP. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Das Recht von SNP zur einseitigen Änderung ihrer AGB gemäß § 1 Abs. bleibt hiervon unberührt.
3. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Stand: Juli 2019